

Einzureichende Unterlagen mit Antragstellung (mindestens):

1. Vollständiger Antragsvordruck von allen Eigentümern / Vertretungsberechtigten unterschrieben
2. Prüffähige Kostenangebote, alternativ: Kostenschätzung
3. Fotos des Objektes im Bestand von allen Seiten
4. ggf. erforderliche Genehmigungen (z. B. Baugenehmigung, Gen. Denkmalschutz)
5. ggf. Architektenvertrag (s. Hinweis)
6. Vollmacht (der weiteren Eigentümer und ggf. Architekt)
7. ggf. sonstige Verträge (z. B. GbR)

Bei Umnutzung / Revitalisierung zusätzlich:

8. Konzept zur Markt- und Standortanalyse einschließlich Bedarfs- und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung
9. Skizzen, Bauzeichnungen
10. Fotos von allen Räumen die revitalisiert / umgenutzt werden sollen mit Bezeichnung um welche Räume es sich handelt

Hinweis Konzept:

Das Konzept kann von Banken, auch von der Bank, die das Projekt finanziert, der Landwirtschaftskammer oder geeigneten Dritten erstellt werden.

Stellungnahmen der Industrie- und Handelskammer, der Kommune oder vergleichbarer berufsständischer Organisationen zum Konzept können mit vorgelegt werden.

Das Konzept muss inhaltlich mindestens

— die Konkurrenzsituation mit ggf. bereits bestehenden, gleichartigen Einrichtungen in einem der Funktion der Einrichtung entsprechenden räumlichen Umfeld — mindestens der angrenzenden Nachbarorte — untersuchen und belegen, dass der Bedarf zur Versorgung der Bevölkerung erforderlich ist,

— die Wirtschaftlichkeit durch Aussagen zur Nachhaltigkeit und zur Gewinnerwartung des Projekts belegen. Die Gewinnerwartung kann in den ersten Jahren auch negativ sein. Entscheidend sind die langfristige Perspektive und die Deckung des Verlustes durch vorhandene Eigenmittel.

Hinweis Planungsleistungen:

Planungsleistungen/Ingenieurleistungen bis einschließlich zur Leistungsphase 6 der HOAI sind nicht als „Vorzeitiger Vorhabenbeginn“ anzusehen und sind daher förderrechtlich zulässig. Mit der Beauftragung ab Leistungsphase 7 ist von einem vorzeitigen Vorhabenbeginn auszugehen, sofern im Vertrag nicht ein Recht zum Rücktritt/zur Kündigung für den Fall der Nichtgewährung von beantragten Fördermitteln vorbehalten ist.

Sofern ein entsprechender Vertrag über alle Leistungsphasen (1-9) abgeschlossen wurde, ist ein vorzeitiger Maßnahmebeginn gegeben und eine Förderung des gesamten Vorhabens ist unter Umständen ausgeschlossen!

Sofern ein Vertrag vor Bewilligung abgeschlossen wurde und Gegenstand des Zuwendungsantrages und somit der Förderung sein soll, so muss dieser den folgenden Passus (oder gleichen Inhalts) enthalten:

„Der Honorarvertrag für die Leistungsphasen 7-9 (nach HOAI) wird unter dem Vorbehalt geschlossen, dass das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg einen Zuschuss für das Projekt gewährt. Sollte die Förderung nicht erfolgen, so haben beide Vertragsparteien das Recht von dem Vertrag zurückzutreten.“